

INTERPELLATION

Urheber Margaux Dubuis, AdG/LA, und Benoît Barras (Suppl.), AdG/LA
Gegenstand Frauenmord: Wie sieht die Situation im Wallis aus?
Datum 13.12.2019
Nummer 4.0398

Die Ermordung von Mélanie durch ihren Ehemann im Oktober 2019 im Kanton Jura wirft zahlreiche Fragen auf.

Der Tathergang wurde in einer Sendung des Westschweizer Fernsehen RTS folgendermassen beschrieben:

Mélanie teilt ihrem Ehemann mit, dass sie die Beziehung beenden wolle. Er dreht völlig durch, lockt seine Ehefrau unter falschem Vorwand in den Wald, bedroht sie und vergewaltigt sie. Am nächsten Tag geht Mélanie zur Polizei und erstattet Anzeige. Die jurassische Polizei nimmt die Anzeige zur Kenntnis. Sie befragt den Ehemann, der zwar die Gewaltanwendung zugibt, aber die Vergewaltigung leugnet. Nach der Einvernahme durch die jurassische Staatsanwaltschaft wird der Ehemann nicht in Untersuchungshaft genommen. Ein paar Tage später begibt er sich trotz Rayonverbot zum Haus seiner Ehefrau, tötet sie und begeht anschliessend Selbstmord. Gemäss Aussagen eines Experten neigen Männer in einer solchen Situation oft dazu, ihre Frauen oder Ex-Frauen nicht in Ruhe zu lassen und trotz Rayonverbot weiterhin zu belästigen. (Quelle: <https://www.rts.ch/info/regions/jura/10908339--l-assassin-de-ma-soeur-aurait-du-etre-incarcere-.html>).

Diese Situation ist dramatisch. Wie kann ein Mann nur derart durchdrehen, dass er seine Ehefrau vergewaltigt und anschliessend umbringt? Dieser Mann wurde nicht in Untersuchungshaft genommen, da er bei seiner Einvernahme kohärente und glaubwürdige Aussagen machte. Dieser Mann hat seine Frau vergewaltigt, was an sich schon ein Grund zur Inhaftierung ist. Diese Situation ist schlicht und einfach inakzeptabel!

Schlussfolgerung

Wie sieht die Praxis der Walliser Polizei in solchen Fällen aus?

Die Untersuchungshaft wird angeordnet, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und Rückfall-, Flucht- oder Kollusionsgefahr besteht (Art. 221 Abs. 1 StPO). Wie wird das Rückfallrisiko beurteilt? Anhand welcher Kriterien wird der Entscheid gefällt?

Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Opfer dieser Art von Gewalt zu schützen?

Kann sich die Kantonspolizei bei ihren Ermittlungen auf eine konkrete Definition des Frauenmords stützen?

Werden die Frauenmorde im Wallis statistisch erfasst (Anzahl und Ursachen)? Wenn ja, wie sieht diese Statistik aus?